



Richtlinie des Unstrut-Hainich-Kreises zur Festsetzung der Aufwandsentschädigung für Erhebungsbeauftragte bei der Durchführung des Zensus 2022

Aufgrund des § 20 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes zur Durchführung des Zensus im Jahr 2022 (Zensusgesetz 2022 - ZensG 2022) vom 26. November 2019 (BGBl. 1 S. 1851), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. 1 S. 2675) geändert worden ist und des § 9 Abs. 1 Satz 3 des Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Zensusgesetzes 2022 (ThürAG-ZensG 2022) vom 31. Juli 2021 (GVBl. 2021, S. 383) erlässt der Landrat des Unstrut-Hainich-Kreises nachfolgende Richtlinie:

1. Ziel

Ziel der Richtlinie ist die einheitliche Gewährung der Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlich tätigen Erhebungsbeauftragten der Örtlichen Erhebungsstelle des Unstrut-Hainich-Kreises für den Zensus 2022.

2. Allgemeines

Die ehrenamtlich tätigen Erhebungsbeauftragten erhalten eine Aufwandsentschädigung. Die Aufwandsentschädigung der Erhebungsbeauftragten unterliegt nach § 20 Abs. 3 Satz 2 ZensG 2022 nicht der Besteuerung nach dem Einkommensteuergesetz (EStG). Mit der Zahlung der nachstehenden Aufwandsentschädigung sind sämtliche Tätigkeiten der Erhebungsbeauftragten einschließlich der Auslagen, ausgenommen der Fahrtkosten, abgegolten.

3. Höhe der Aufwandsentschädigung

- | | |
|---|---------|
| • Teilnahme an der Schulung (pauschal) | 20,00 € |
| • Erfassung der Anschriftenbefunde an Nullanschriften (je Anschrift) | 5,00 € |
| • Erfassung der Anschriftenbefunde (je Anschrift) | 10,00 € |
| • Erfassung von Ziel-1-Merkmalen (je festgestellter Existenz/Auskunftspflichtigen) | 3,00 € |
| • Erfassung von Ziel-2-Merkmalen (nur bei persönlichem Interview, je Auskunftspflichtigen) | 10,00 € |
| • Erhebung an Gemeinschaftsunterkünften (je Gemeinschaftsunterkunft) | 80,00 € |
| • Durchführung von Erhebungsteilübergreifenden Plausibilisierungen (EÜPL) und Ersatzvornahmen für die Gebäude und Wohnungszählung (je Fall) | 8,00 € |

4. Fahrtkostenerstattung/Wegstreckenentschädigung

Fahrtkostenerstattung und Wegstreckenentschädigung wird in Anlehnung an die §§ 4 und 5 Thüringer Reisekostengesetz (ThürRKG) vom 23.12.2005 in der jeweils geltenden Fassung auf schriftlichen Nachweis bzw. schriftliche Erklärung hin gewährt. Die Wegstreckenentschädigung bei Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges beträgt 35 Cent, bei einem zweirädrigen Kraftfahrzeug 16 Cent je gefahrenen Kilometer.

5. Schlussbestimmungen

Die Richtlinie tritt mit dem Tag der Unterzeichnung in Kraft. Sie tritt mit Auflösung der Örtlichen Erhebungsstelle des Unstrut-Hainich-Kreises außer Kraft.

Mühlhausen, 26.4.2022


Zanker
Landrat